

Mitgliederversammlung am 24.11.2022

Anlage 7: Eckpunkte

Eckpunktepapier zum Umgang bei der Begleitung von Menschen mit dem Wunsch nach Beihilfe zum Suizid

Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht den § 217 StGB (Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung) für nichtig erklärt. Mit Blick auf mögliche Auswirkungen des Urteils auf die Hospizarbeit und Palliativversorgung hatte der Vorstand des Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. (DHPV) einen Dialogprozess initiiert und hat in diesem Rahmen mit den Vertreter*innen der Landesverbände und überregionalen Organisationen zentrale Fragestellungen in diesem Zusammenhang erörtert. Dabei wurde deutlich, dass es zu Fragen im Hinblick auf die Begleitung und Versorgung von Menschen mit dem Wunsch nach Beihilfe zum Suizid keine einfachen Antworten gibt. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung der konkreten Situation notwendig.

Vor dem Hintergrund einer pluralen Gesellschaft und der Vielfalt der im DHPV vertretenen Hospiz- und Palliativdienste und -einrichtungen können jeweils auch unterschiedliche Entscheidungen bezüglich der weiteren Begleitung und Versorgung getroffen werden. Innerhalb dieses Rahmens gilt der Grundsatz, dass die Beihilfe zum Suizid und die Vermittlung entsprechender Angebote nach dem Selbstverständnis des DHPV keine Aufgabe der Hospizarbeit und Palliativversorgung ist.

Von diesem Selbstverständnis sowie von den Erfahrungen der Hospiz- und Palliativarbeit ausgehend hat der DHPV folgende Eckpunkte erarbeitet, die den Hospiz- und Palliativdiensten und -einrichtungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden.

1. Menschen in Krisensituationen werden durch palliative Versorgung und hospizliche Begleitung umsorgt und unterstützt mit dem Ziel, in der letzten Lebensphase in Krankheit und Angewiesenheit ein selbstbestimmtes Leben zu führen.
2. Jeder im Verlauf einer Begleitung geäußerte Wunsch nach Suizidbeihilfe verlangt nach einem respektvollen und unvoreingenommenen Gespräch mit dem/r Betroffenen. Sterbewünsche sind ernst zu nehmen. Eine Bewertung des Wunsches nach vorzeitiger Beendigung des Lebens erfolgt nicht.
3. Niemand kann zur Suizidbeihilfe verpflichtet werden. Auch Einrichtungen oder Dienste sind nach dem Verständnis des DHPV nicht zur Mitwirkung oder Duldung in ihren Räumlichkeiten verpflichtet.
4. Der DHPV versteht die Einrichtungen und Dienste der Hospizarbeit und Palliativversorgung als geschützte Räume, in denen sich die betroffenen Menschen sowie die Mitarbeitenden aufgrund der lebensbejahenden und ganzheitlichen Sorgeskultur aufgehoben fühlen können und in denen es kein Angebot zum assistierten Suizid gibt. Die Dienste und Einrichtungen legen ihre Ausrichtung transparent z.B. im Leitbild oder in der Hausordnung dar.

5. Eine Aufnahme, Versorgung oder Begleitung kann von der Einrichtung oder dem Dienst auch abgelehnt werden, wenn von vornherein und nachdrücklich eine Beihilfe zum Suizid durch diese verlangt wird. Es besteht auch keine Verpflichtung, Räumlichkeiten für einen Suizid zur Verfügung zu stellen.
6. Auch nach einer umfassenden Information und Beratung über hospizliche und palliative sowie weitere psychosoziale und spirituelle Behandlungs- und Begleitungsangebote kann der Suizidwunsch Bestand haben. Es ist Aufgabe der Dienste und Einrichtungen u.a. ethische Fallbesprechungen und Supervision anzubieten, die den Mitarbeitenden helfen, nicht auflösbare Dilemmata als solche zu erkennen und zu reflektieren.
7. Wenn in einem Einzelfall trotz einer Begleitung und Versorgung der/die Betroffene an dem Wunsch nach Beihilfe zum Suizid festhält, ist das gesamte Team, ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende, unmittelbar betroffen. Dabei ist zu prüfen, welche Auswirkungen unterschiedliche Entscheidungen auf das Team inkl. der Ehrenamtlichen, das Selbstverständnis der Einrichtung und die Mitbewohner/-patientinnen oder die Zugehörigen haben können. Ein Zulassen einer Beihilfe zum Suizid im Einzelfall kann nur in einer Ausnahmesituation als verhältnismäßig angesehen werden, etwa wenn eine Verlegung in eine andere Einrichtung oder Örtlichkeit nicht zumutbar ist. Die Inanspruchnahme einer Ethikberatung für Team, Leitung und Träger ist in diesem Fall angezeigt. Die Leitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger über das weitere Vorgehen.
8. Die Anwesenheit von Ehren- und Hauptamtlichen während einer Beihilfe zum Suizid ist kritisch zu reflektieren und sollte die Ausnahme bleiben. Alle Mitarbeitenden vertreten immer auch in ihrer Funktion und Rolle den Dienst oder die Einrichtung. Denkbare im Zusammenhang mit dem Suizidverlauf auftretende Risiken sowie mögliche eigene emotionale Belastungen müssen sowohl Mitbewohnenden als auch dem Team bewusst sein.
9. Das Angebot der Begleitung und Unterstützung gilt ebenso für die Zugehörigen von Menschen, die einen assistierten Suizid durchführen wollen oder durchgeführt haben, und schließt auch Angebote zur Trauerbegleitung mit ein.

Stand: 24.11.2022